

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 282/07 B

L 4 U 77/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 155/05 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter Dr. K n ö r r und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. August 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit der Rüge, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es seinem Beweisangebot, die Gutachter Dr. S. und Dr. A. persönlich zu laden und zu befragen, nicht gefolgt sei, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann.
- 3 Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerde beruft sich auf nicht näher bezeichnetes schriftsätzliches Vorbringen, mit dem die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung begründet worden sei. Abgesehen davon, dass es sich dabei nach Form und Inhalt nicht um einen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gehandelt hat, wird nicht dargelegt, dass das Beweisangebot bis zur Entscheidung des LSG am 23. August 2007 aufrecht erhalten worden ist.
- 4 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweis Anträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch den Beweis Antrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweis Antrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrens stadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Beabsichtigt das Berufungsgericht, wie im vorliegenden Fall, eine Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG, muss der Beteiligte, wenn er dazu gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört wird, diejenigen Beweiserhebungen beantragen, die nach seiner Meinung für eine vollständige Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts noch erforderlich sind. Dass dies geschehen sei, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Kläger hat auf die Anhörungsmitteilung des LSG vom 25. Juli 2007 allein damit reagiert, dass er seinen bisherigen Standpunkt wiederholt und aufrecht erhalten hat. Damit ist bereits die Grundvoraussetzung einer zulässigen Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt.
- 5 Soweit die erhobene Rüge auf eine Verletzung des § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) und damit verbunden einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör abzielen sollte, fehlt es ebenfalls an substantiiertem Vortrag. Dass dem Gericht entsprechend § 411 Abs 4 ZPO Anträge und Ergänzungsfragen zu den schriftlichen Gutachten mitgeteilt worden wären, die von



den Gutachtern im Rahmen einer mündlichen Anhörung hätten beantwortet werden sollen, ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen.

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

